

AMTSBLATT DER STADT KAMP-LINTFORT

Nummer 3/2015 vom 23. April 2015

Inhalt:

- Veröffentlichung der Gremientätigkeiten des Bürgermeisters gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) Seite 2
- 2. Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes des Bebauungsplans GEI 105 "Mittelstraße, Teilbereich Geisbruchstraße", 1. Änderung der 1. Änderung
 - Aufstellung und öffentliche Auslegung Seite 3
- 3. Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes des Bebauungsplans LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung "logport IV Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße"

- Erneute öffentliche Auslegung - Seite 5

- 4. Öffentliche Zustellungen
 - Benachrichtigungen gemäß § 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes Seite 9
- 5. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen Seite 11
- 6. Aufgebote von Sparkassenbüchern Seite 16
- 7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern Seite 17

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 46

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer

oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)
Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Amtsblatt)

Veröffentlichung

der Gremientätigkeiten des Bürgermeisters

gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)

Gemäß der vorstehenden Vorschrift gibt der Bürgermeister seine Tätigkeiten in den nachfolgenden Gremien bekannt:

- KWA Kreis Weseler Abfallgesellschaft (Mitglied der Gesellschafterversammlung)
- Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH (Vorsitzender des Aufsichtsrates)
- Grafschafter Genend GmbH (Mitglied des Aufsichtsrates)
- Wir 4 Wirtschaftsförderung (Mitglied des Verwaltungsrates)
- Grafschafter Wohnungsbau GmbH (Mitglied der Gesellschafterversammlung)
- RAG (Mitglied des Regionalbeirates)
- Städte- und Gemeindebund NRW (Mitglied des Präsidiums und des Hauptausschusses, stellv. Vorsitzender der AG Düsseldorf)
- Sparkasse Duisburg (beratendes Mitglied des Verwaltungsrates, des Hauptausschusses und des Risikoausschusses)
- Sparkasse Duisburg (Mitglied der Verbandsversammlung)
- Sparkasse Duisburg Stiftung (Mitglied des Kuratoriums)
- Provinzial-Versicherung im Sparkassenverbund, Leben, Holding (Mitglied der Gewährträgerversammlung und des Aufsichtsrates)
- Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (Vorsitzender des Vorstandes, des Hauptausschusses, des Gewährträgerausschusses, Mitglied der RSFG)
- Landesbausparkasse LBS (Mitglied des Verwaltungsrates, des Kommunalbeirates)
- Wasserverbund Niederrhein (Mitglied des Verwaltungsrates)
- Helaba (Mitglied des Risikoausschusses, bis November 2014)

Kamp-Lintfort, den 25. März 2015

Prof. Dr. Landscheidt Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Entwurf des Bebauungsplans GEI 105 "Mittelstraße, Teilbereich Geisbruchschule", 1. Änderung der 1. Änderung

- Aufstellung und öffentliche Auslegung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.04.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes GEI 105 "Mittelstraße, Teilbereich Geisbruchschule", 1. Änderung der 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Ziel der Planänderung ist, die Voraussetzungen für eine städtebaulich modifizierte Konzeption für einen Teilbereich zu schaffen. Im südwestlichen Geltungsbereich soll ein Komplex für Betreutes Wohnen errichtet werden. Hierfür werden in diesem Teilbereich die Baugrenzen und die Geschossigkeit verändert. Es erfolgt die Festsetzung einer Firsthöhe. Für den Gesamtbereich entfällt die Festsetzung der Dachneigung. Mit der Änderung des städtebaulichen Konzeptes und des Bebauungsplans wird ein weiterer Beitrag zur Ausdifferenzierung der Wohnraumversorgung nach den Anforderungen des demographischen Wandels geleistet. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. GEI 105 "Mittelstraße, Teilbereich Geisbruchschule" 1. Änderung der 1. Änderung liegt mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

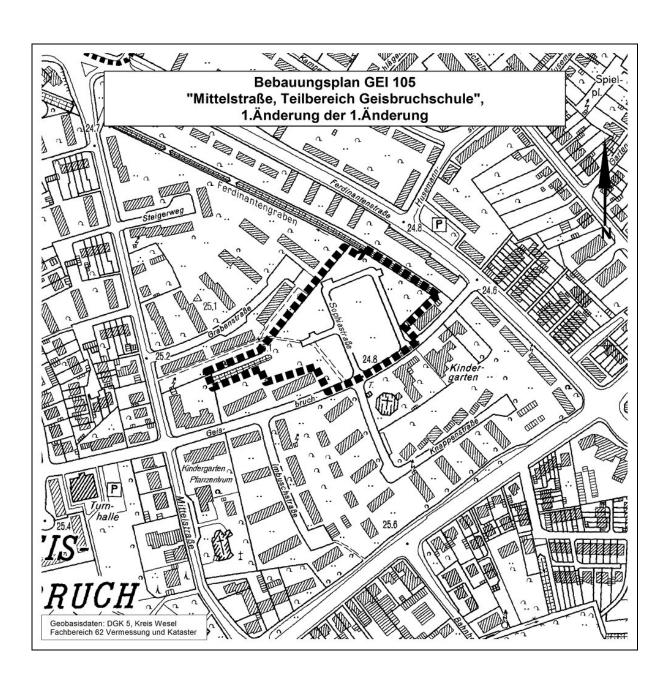
vom 04.05.2015 bis 05.06.2015

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. Desweiteren besteht die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Kamp-Lintfort, den 22.04.2015

Prof. Dr. Landscheidt Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplans LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung "logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße"

- Erneute Öffentliche Auslegung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. April 2015 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans LIN 157 "logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" und der gleichnamigen 21. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der dazugehörigen Begründungen gemäß § 2 Abs.1 BauGB zugestimmt. Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB ist der Entwurf für die Dauer von einem Monat erneut auszulegen.

Das Ziel des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung besteht in der Schaffung von Planungsrecht für ein Logistikzentrum auf der ehemaligen Kohlenlagerfläche des Bergwerks West an der Norddeutschlandstraße und angrenzender Flächen. Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Aufgrund noch zu klärender Belange nach der öffentlichen Auslegung im September und Oktober 2014, die u.a. auch durch die parallel laufenden Verfahren zur Regionalplanänderung, zum Abschlussbetriebsplanverfahren und zum wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren bedingt waren, sowie Ergänzungen, die in der Folge im Bebauungsplan, in den Begründungen zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung, im Umweltbericht sowie der Artenschutzprüfung vorgenommen wurden, findet nun eine erneute öffentliche Auslegung statt.

Die Änderungen seit der letzten öffentlichen Auslegung betreffen vornehmlich folgende Aspekte:

- Ausschluss der Störfallbetriebe im festgesetzten Industriegebiet
- Festlegung von Artenschutzmaßnahmen und der externen ökologischen Ausgleichsmaßnahme auf der ehemaligen Esskohlenlagerfläche an der südlichen Norddeutschlandstraße
- Weitere Bearbeitung der Thematik "Bodenbeeinträchtigungen" in Zusammenhang mit dem Abschlussbetriebsplanverfahren, Sanierung eines Teilbereichs
- Untersuchungen von Kampfmittel-Verdachtspunkten
- Aussagen von der RAG zu bergbaubedingten Unstetigkeiten (Erdstufen) im südwestlichen Plangebiet
- Aussagen zur Erdbebengefährdung vom Geologischen Dienst NRW
- Veränderte Festsetzung für sonstige Immissionen, die von Gewerbebetrieben ausgehen können (z.B. Luftverunreinigungen, Gerüche, Erschütterungen)
- Klärung von Leitungslagen und -rechten mit den Energieversorgungsunternehmen
- Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens zur Öffnung des Vinnbruchgrabens
- Regionalplanänderung kurz vor dem Abschluss

Folgende vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen für die oben genannten Bauleitpläne sind verfügbar:

Art der vorhandenen	Thematischer Bezug	
Information; Urheber/		
Verfasser		
Fachgutachten:		
2 Verkehrsgutachten,	Verkehr	
BVS Rödel&Pachan		
2 Schallschutzgutachten,	Gewerbe-, Verkehrs-, Schienenlärm	
Uppenkamp&Partner		

1 Umweltbericht, Regio	1. Informationen zu Auswirkungen auf:
Gis + Planung	Naturhaushalt und Landschaft:
	- Verlust von gering und mittelwertigen Biotoptypen
	- Verlust und Beeinträchtigungen von Lebensräumen für Fledermäuse,
	Vögel und Amphibien
	- Vergrämung von Arten aus angrenzendem gesetzlich geschützten Biotop
	und Landschaftsschutzgebieten
	- Neuversiegelung/ Überbauung von Boden und landwirtschaftlicher Fläche
	- Altlasten, Bodenverunreinigungen, Verringerung der Grundwasserneubil-
	dung, Erhöhung der Wassermenge im Vinnbruchgraben durch Regenwas-
	sereinleitung
	- Erwärmung und verminderter Luftaustausch, Veränderung des Klimatopes,
	allg. Luftbelastung durch Industrie und Verkehr
	- Veränderungen des Landschaftsbildes
	Mensch und menschliche Gesundheit:
	- Lärm- Staub- und stoffliche Immissionen
	- Wegfall Freizeit- und Naherholungsflächen
	Kultur- und sonstige Sachgüter:
	- Überplanung der vorhandenen sozialen Einrichtungen (Terhardthof, zum
	großen Teil leerstehende Wohnsiedlung im Osten
	2. Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
	Informationen zur naturschutzrechtlichen Bewertung und zu Vermeidung, -
	Minderung und Kompensation von Eingriffen:
	- gestalterische Empfehlungen
	- sachgemäße Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben
	- Skologische Baubegleitung
	- Festsetzung von Lärmkontingenten für die Industrieflächen
	- Ausschluss wesentlich störender Betriebe
	- multifunktionaler Ausgleich im Geltungsbereich durch Erhalt, Ergänzung
	und Entwicklung von Wald-, Gehölz- und Saumstreifen Wiederherstel
	lung und naturnaher Ausbau des Vinnbruchgrabens unter Berücksichtigung
	der Nebenbestimmungen aus der wasserrechtlichen Plangenehmigung
	- externe Kompensationsmaßnahme auf dem 'Esskohleplatz' für die Kreuz
	kröte gem. Artenschutzprüfung Stufe 2).
2 Artenschutzprüfungen	Vorkommen planungsrelevanter Arten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien),
(Stufen 1 und 2), Regio	Vermeidungsmaßnahme Amphibienfangzaun, Festlegung eines Ersatzhabi-
Gis + Planung	tats für die Kreuzkröte
1 Altlastenuntersuchung,	Altlasten, Bodenverunreinigungen
HYDR.O Geologen und	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Ingenieure	
1 Historische Erkundung,	Altlasten, Bodenverunreinigungen
Bergwerk West, Planzent-	
rum Umwelt	
2 Orientierende Boden-	Altlasten, Bodenverunreinigungen
luft- und Bodenuntersu-	
chungen, Tillmanns &	
Partner GmbH	
1 Bericht zu Erdstufen,	Bergbaubedingte Unstetigkeiten/ Erdstufen
DMT GmbH & Co KG	
Stellungnahmen von Beh	örden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:
Kreis Wesel (Untere Im-	Gewerbe-, Verkehrs-, Schienenlärm; Umgang mit Luftverunreinigungen, Ge-
missionsschutzbehörde,	rüchen, Erschütterungen, Bodenuntersuchungen, Bodenversiegelung,
Untere Landschaftsbe-	Kampfmittel, Feuchtwiesenbiotop, Eingriffsregelung, externe Ausgleichsmaß-
hörde, Untere Wasserbe-	nahme, Landschaftsplanung, Öffnung und Gestaltung des Vinnbruchgrabens,
hörde, Untere Boden-	Artenschutz: Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen,
schutzbehörde, Brand-	Ersatzlebensraum auf dem Esskohlenlagerplatz für die Kreuzkröte, Nieder-
schutzdienststelle der	schlagswasser, Löschwasserversorgung
unteren Bauaufsicht)	
	·

Landesbüro der Natur-	Artenschutzprüfung:	
schutzverbände NRW	Verlust von Teillebensräumen und Vegetationsflächen sowie Habitatverlust	
	bei Fledermäusen, Insekten, Zug-, Brut- und Rastvögeln. Schutz von Amphi-	
	bien, hier insbesondere Kreuzkröte	
Landesbetrieb Wald und	Inanspruchnahme von Wald	
Holz		
Rheinischer Landwirt-	Öffnung des Vinnbruchgrabens als Fließgewässer, Vermeidung vermehrter	
schaftsverband (2 Stel-	Insektenpopulation, Schienenverkehrsaufkommen	
lungnahmen)		
Regionalverband Ruhr	Freiraum	
Geologischer Dienst NRW	Erdbebenzonen, Kartenwerke zu Schutzgütern Boden, Wasser, Geologie,	
	Baugrund, Störfälle	
Bezirksregierung Düssel-	Kampfmittel, Störfallrisiko, Achtungsabstand, angemessene Abstände,	
dorf	Hochwassergefahren, Gewässerschutz	
Bezirksregierung	Steinkohlenbergbau, Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	
Arnsberg		
Landesbetrieb Straßen	Verkehrliche Anbindung, Schallschutz	
NRW		
Stadt Neukirchen-Vluyn	Verkehrliche Auswirkungen auf die Stadt Neukirchen- Vluyn, Berücksichti-	
	gung von Ziel- Und Quellverkehr, Verkehrserzeugungsberechnung	
Leitungsträger/ Versor-	Lage von Leitungstrassen	
gungsunternehmen		
(Ruhrkohle AG, Westnetz		
GmbH, PLEdoc GmbH)		
Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Informationsveranstaltung:		
6 Stellungnahmen	Verkehr, Schallschutz, Bodenschutz, Artenschutz, Denkmalschutz, Gestal-	
	tung der Gebäude	
-		

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans LIN 157 und der 21. Flächennutzungsplanänderung mit der zugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den zuvor aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen liegen in der Zeit

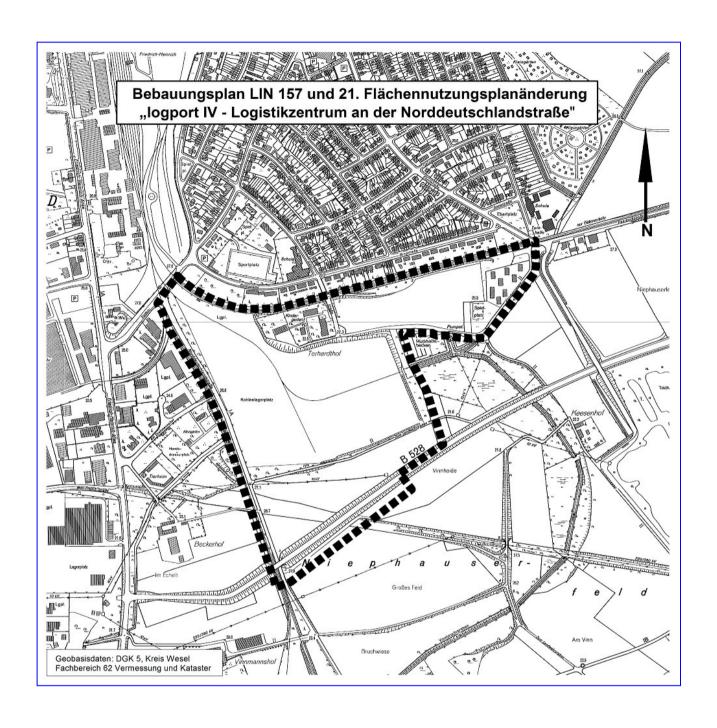
vom 4. Mai bis 5. Juni 2015

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 440, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus. Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. Desweiteren besteht die Gelegenheit, die Planungen im Planungsamt fachkundig zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamp-Lintfort, den 22. April 2015

Prof. Dr. Landscheidt Bürgermeister



Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 30.01.2015, für Frau Carolina Fechsle Kassenzeichen 01049717.5/0100, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Altfelder Str. 305, kann nicht zugestellt werden weil der derzeitige Aufenthalt der Adressantin unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von der Adressantin oder eines von Ihr Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach erschienen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 30.01.2015, für Frau Cornelia Dräger Kassenzeichen 01049050.2/0100, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Altfelder Str. 305, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt der Adressantin unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von der Adressantin oder eines von Ihr Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 11.06.2015 um 11:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Hoerstgen Blatt 286 eingetragene Reihenendhaus

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Hoerstgen, Flur 2, Flurstück 496, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 74, groß: 240 gm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein im Jahr 1985 erbautes zweigeschossiges, unterkellertes Reihenendhaus mit im Dachgeschoss befindlichen Hobbyräumen nebst einer Garage. Die Wohnfläche beträgt 118 qm; es besteht Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 171.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 18.03.2015

Tuschen Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 23.07.2015 um 13:30 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 819 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 2 Flurstück 381, Gebäude- und Freifläche Schulsttraße 170, Ferdinantenstr. 2 groß 588 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten besteht der Gesamtgebäudekomplex des 588 qm großen Versteigerungsgrundstücks aus zwei Häusern. Das Mehrfamilienwohnhaus Ferdinantenstraße 2 wurde 1977 errichtet, ist dreigeschossig und unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss und acht Wohnungen (43qm, 44qm, 42 qm, 55 qm, 42 qm, 55 qm, 27 qm und 45qm). Das Wohn/- und Geschäftshaus Schulstraße 170 wurde 1953 errichtet, ist zweigeschossig und unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss und drei Wohnungen (106qm, 65,5 qm und 92 qm) und einer Gaststätte (188qm). Nur bzgl. der 92 qm großen Wohnung liegt eine Genehmigung vor, eine Genehmigungsfähigkeit der anderen Wohnungen konnte

im Rahmen der Erstellung des Versteigerungswertgutachtens nicht geprüft werden.

Die Ausstattung und Qualität der Wohnungen entsprechen weitgehend dem Stand der 1970er Jahre, die Fenster stammen teilweise aus jüngeren Jahren. Die Wohnung im 1.Obergeschoss links des Hauses "Schulstraße", wurde kürzlich umfangreich modernisiert. Bei der Gaststätte im Erdgeschoss des Objektes "Schulstraße" handelt es sich um eine klassische Traditionsschänke mit Möglichkeit der einfachen Küche. Die Räumlichkeiten sind nicht mehr zeitgemäß ausgestattet, die Qualität und Ausstattung stammt weitgehend aus dem Baujahr (einfach verglaste Fenster, etc.) Das Gaststätteninventar steht im Eigentum der Mieterin.

In der Vergangenheit sind notwendige Investitionen teilweise unterblieben. Die Heizungsanlage stammt bspw. Aus den 1970er Jahren. Darüber hinaus sind diverse Instandsetzungen durchzuführen (Treppenhaus, Haustüranlage, Hauselektrik, etc.),

In den kommenden Jahren (bis 2019) sollen umfangreiche Ausbauarbeiten im öffentlichen Raum erfolgen, was zu einer künftigen Beitragspflicht führt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.08.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 404.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 21.04.2015

Kusenberg Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

"Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758450310 (alt: 28450310) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 11. März 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201724295 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13. März 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3236023374 (alt: 136023371) und 3236027664 (alt: 136027661) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 1. April 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3208097745 (alt: 108097742) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 2. April 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4200145698 und 3201859562 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 8. April 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202330415 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 16. April 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4227012061 (alt: 127012060) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 17. April 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4200571455 und 4799096146 (alt: 29096146) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 21. April 2015

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201539925 und 3201735762 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. März 2015

Die Sparkassenbücher Nrn. 3203155498 (alt: 103155495), 3201452640, 3204057891 (alt: 104057898), 3200556409 (alt: 100556406) und 3201761248 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. März 2015

Das Sparkassenbuch Nr. 4200006130 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 23. März 2015

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202327387, 3252013317 (alt: 152013314), 3252022920 (alt: 152022927), 3258005648 (alt: 158005645) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 15. April 2015

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201564865 und 3202338806 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. April 2015

SPARKASSE DUISBURG Der Vorstand"